

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1916)
Heft: 11

Artikel: Satzungen des Schweiz. Freidenkerbundes (Entwurf)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liberalen und Sozialdemokraten!) hinter deinem Rücken, als Lohn für die Gefälligkeit, die du ihnen durch dein Verhalten tust, von dir sagen: „du seiest ein katholischer Dickkopf, ein dummer Junge, ein — Pinsel!“

Ja: „es ist geradezu ekelhaft und himmeltraurig, dass wir auf katholischer Seite so tief gesunken sind, dass nahezu sämtliche führende Persönlichkeiten öffentlich angegriffen werden; so kann es nicht mehr weitergehen; es wäre ein wahres Verhängnis“ — —. So schliesst denn das Pamphlet mit der herben Resignation: es ist so!

Folgerichtig wird aber nach einem Grund dieses „so seins“ geforscht und — weil man offensichtlich den wahren Grund aus Furcht vor den Folgen, die das Eingeständnis unausbleiblich haben müsste, gar nicht zu nennen wagt — im Mangel an Bekennermut und Vertrauen „gefunden“.

Dieses, den katholischen Jünglingen ausgestellte Zeugnis der Feigheit und indirekte der Führerschaft, dass sie es nicht verstehe, „das Vertrauen“ zu erwerben, ist kein schmeichelhaftes, aber es ist unseres Erachtens auch nichts weiter, als ein durchsichtiges Gaukelspiel, ein plumper Versuch, die Jungens zu fanatisieren.

Zum Glück scheint aber die reifere Jugend verständiger zu sein, als dass sie sich dazu benutzen liesse, ihren „Mut“ mit intoleranten Exzessen zu „beweisen“. Auch trauen wir vielen von ihnen die Erkenntnis zu, dass sich die „ewigen, katholischen Wahrheiten“ schlecht mit der Lehre des Christentums decken. — Die andern aber, die an diese Erkenntnis nicht heranreichen, sind, wie es das Prädikat „gläubige“ sagt, gefühlsselige Typen, die sich nicht leicht erregen lassen, sondern zufrieden sind, wenn sie „in Ruhe die Seligkeit des Glückes ‚gut geführt zu sein‘“ geniessen können. —

Und so können denn wir, wie auch die bösen Liberalen und Sozialdemokraten, die Hetze der katholischen Eiferer gelassen hinnehmen: sie werden sich an der eigenen Galle vergiften und weder religiöse noch politische Leidenschaften mehr zu erwecken imstande sein, wie es die Jesuiten und Inquisitoren im Mittelalter, dank der geistigen Unselbständigkeit der Völker und der erbärmlichen Abhängigkeit ihrer weltlichen Führer von der damals allmächtigen Kirche, konnten, wenn — wir ihnen immerhin etwas auf die Finger sehn. — —

J. E.

(Wir werden uns sonst die „Ehre“ versagen, im „Schweizer Freidenker“ die „Jungmannschaft“ ein über alle Massen dummdreistes Erzeugnis der Hetzkaplantenpresse, auch nur zu nennen. Indemselben wollen wir unsern Lesern doch an einem drastischen Beispiel zeigen, mit welcher „religiös-sittlichen“ Kost die jungen Leute drüben im andern Lager gefüttert werden. Welch Geistes Kind die „Jungmannschaft“ ist, erhellt deutlich auch aus folgendem, einem andern Artikel derselben Nummer entnommenen Zitat: „Die Vermehrung der Zucht- und Irrenhäuser hält festen Schritt mit der Erbauung der modernen Schulen, denen zufolge auch die Zwangs- u. Versorgungsanstalten stets erweitert werden müssen.“ D. Red.)

Aus der Zeit.

Ein Idyll. Bekanntlich haben in Deutschland die Massenabfütterungen begonnen, nachdem man die Verelendung des Volkes so weit getrieben hat, dass dieses sich nicht mehr selber ernähren kann. „Sie haben nichts zu säen, sie haben nichts zu ernten, und Gott im Himmel nährt sie doch“, beispielsweise nährt er sie zu Sechstausenden in der Markthalle an der Tresckowstrasse in Berlin, wo für sie in 63 gewaltigen Kesseln von 200–600 l Inhalt gekocht wird, und 3 Kartoffelwasch-, 12 Kartoffelschäl-, 3 Gemüseschneid- und 3 Fleischschneidmaschinen die Zubereitung besorgen.

Die „Berliner Zeitung am Mittag“ findet diese Fütterung der Ausgehungen *eigenartig* und *anheimelnd*. Die Eigenartigkeit lässt nichts zu wünschen übrig. Eine objektiv urteilende Zukunft wird nicht nur dies, sondern die ganze moderne Barbarei höchst „eigenartig“ finden. Ob diejenigen, die die Wohltat der Massenspeisung geniessen — müssen, diese wie der Herr Berichterstatter „anheimelnd“ finden, ist eine andere Frage.

E. Br.

Vom Tage.

Stille Bestattungen. Im Jahre 1915 sind in Basel von 991 Bestattungen 697 „still“, d. h. ohne öffentliche kirchliche Leichenfeier abgehalten worden: es sind dies 73% oder nahezu $\frac{3}{4}$ sämtlicher Bestattungen. Vor kurzem wurde in der Presse auf diese Erscheinung hingewiesen und dabei von einem „Laien“ geltend gemacht, dass hiedurch das kirchliche und religiöse Leben entschieden geschädigt werde; denn gerade anlässlich einer Trauerfeier könnten die ersten Worte des Predigers hie und da (!) bei einem Zuhörer einen tiefern Eindruck hinterlassen und ihn an seine eigene Hinfälligkeit erinnern. — Wir können nicht umhin, der Freude über das stete Anwachsen der stillen Bestattungen Ausdruck zu verleihen; dass die Prediger des Todes darob wenig erbaut sind, ist leicht begreiflich.

F.

Vorträge, Versammlungen.

Zürich. Ortsgruppe Zürich des Schweizer Freidenkerbundes. — Versammlung: Dienstag, 1. August, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im „Augustiner“, Augustinerergasse.

Verhandlungen: **Besprechung der neuen Statuten des Schweizerischen Freidenkerbundes (Entwurf).**

Zahlreiche Beteiligung dringend erforderlich! Nr. 11 des „Schweizer Freidenker“ mitbringen!

Luzern. Ortsgruppe Luzern des Schweiz. Freidenkerbundes. Ueber die Monate August und September werden wir unsere Vereinstätigkeit einstellen, um mit vereinter und vermehrter Kraft unser Winterprogramm durchführen zu können. Allen Gesinnungsfreunden zu Stadt und Land wünschen wir angenehme Sommer- und Ferientage und entbieten ihnen freien Gruss. Auf Wiedersehen!

Der Vorstand.

Basel. Schweizerischer Monistenbund. — Freie Zusammenkünfte jeden ersten Sonntag des Monats nach 8 Uhr in der „Rebleutenzunft“ (Restaurant). Adresse für Anmeldungen in den Verein: S. M. B. Ortsgruppe Basel, St. Johannvorst. 48.

Das Lehrbuch der Weltsprache

I D O

samt Schlüssel zum Selbstunterricht kostet Fr. 1.50. Zu beziehen vom I D O - Verlag Zürich.

Pelze,

Woll- und Seidenstoffe etc. können Sie **nur in meinen Behältern** — ohne Schaden zu nehmen — **aufbewahren.** Prospekte gratis und franko.

E. Leppig, Spenglerei, Chur.

Satzungen des Schweiz. Freidenkerbundes (Entwurf).

I. Zweck.

- Der Schweiz. Freidenkerbund bezweckt die Förderung der freigeistigen Bewegung; er sucht die zerstreuten Kräfte des Freidenkertums in der Schweiz zu sammeln und durch die Bundesorganisation zu einer Macht im öffentlichen Leben auszugestalten.
- Als Hauptaufgaben erachtet er:
 - Die Verbreitung einer wissenschaftlich begründeten Weltanschauung und einer dogmenfreien Ethik im Volke.
 - Die Förderung der Kirchenaustritts-Bewegung.
 - Die Anstrengung eines von religiösen Stoffen freien Sittenunterrichtes in den Schulen.
 - Die entschiedene Trennung von Kirche und Staat.
 - Die Anstrengung der Errichtung von Volkshochschulen.
 - Die Förderung der Trennung von Kirche und Haus durch Schaffung von Gelegenheiten, Trauung, Totenfeier usw. in freigeistigem Sinne würdig zu begehen.
 - Die Unterstützung gemeinnütziger Werke.
- Diesen Zwecken dienen:
 - Ein Pressorgan.
 - Die Verbreitung freigeistiger Literatur.
 - Öffentliche Versammlungen, sowie Versammlungen der Ortsgruppen und des Bundes.
 - Die Einführung von Jugendkursen.
 - Die Aufklärungsarbeit der einzelnen Mitglieder.
 - Die Bibliothek des Schweiz. Freidenkerbundes.

II. Mitgliedschaft.

- Mitglied des Bundes kann jedermann werden, dessen Lebensanschauung und Lebensführung den Grundsätzen des Freidenkertums entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet — gegebenenfalls auf Antrag des Vorstandes einer Ortsgruppe — der Bundesvorstand.
- Freigeistige Körperschaften können als Gesamtmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

III. Organisation.

- Die Organe sind:
 - Die Hauptversammlung.
 - Der Bundesvorstand.
 - Die Geschäftsstelle.
 - Die Rechnungsprüfer.
 - Die Vertrauensmänner.
- A. Hauptversammlung.**
 - Zur Hauptversammlung vereinigen sich die Mitglieder des Bundes zur Anhörung von Vorträgen, zur Beratung über Angelegenheiten des Bundes und der freigeistigen Bewegung, zur Wahl des Bundesvorstandes, der Redaktionskommission und der Rechnungsprüfer.
 - Sie findet wenigstens alle zwei Jahre statt. Die Zeit wird vom Bundesvorstand, der Ort von den Abgeordneten an der Hauptversammlung bestimmt.
 - In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand von sich aus oder auf das Verlangen eines Drittels der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
 - An die Hauptversammlungen können die Ortsgruppen auf je 10 Mitglieder einen Vertreter senden. Bruchteile unter 10 gelten als voll. Jeder Vertreter hat nur *eine* Stimme, auch wenn er eine Gruppe vertritt, die zur Abordnung von zwei oder mehr Vertretern berechtigt wäre. Bundesmitglieder, die keiner Gruppe angehören und von der Hauptversammlung nicht als Vertreter der Einzelmitglieder bezeichnet wurden

(siehe Art. 9, 4. Abs.), sowie die Vertreter der Gesamtmitglieder haben beratende Stimme.

Stimmrecht haben die Abgeordneten der Gruppen (Art. 9, Abs. 1) und die von der Hauptversammlung gewählten Vertreter derjenigen Mitglieder, an deren Wohnort keine Ortsgruppe besteht. Auf je 10 solcher Mitglieder kommt ein Vertreter.

10. Wichtige Beschlüsse finanzieller, politischer, organisatorischer Natur (Statutenänderung) erfolgen durch Urabstimmung.

B. Bundesvorstand.

11. Der *engere* Bundesvorstand besteht aus 9 Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, 1. Geschäftsführer, 2. Geschäftsführer, Korrespondenz-Sekretär, Redaktor, Bibliothekar, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer.

12. Zum *erweiterten* Bundesvorstand gehören ausser den Genannten die Vorsitzenden der Ortsgruppen, gegebenenfalls auch Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören. Ausschlaggebend ist dabei ihre Tätigkeit für den Bund. Sie werden vom engeren Bundesvorstand gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes haben das Recht, an jeder Sitzung des engeren B. V. teilzunehmen und sind jeweils dazu einzuladen.

Mitglieder, die wegen der räumlichen Entfernung an den Sitzungen nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Ansicht schriftlich geltend zu machen.

13. Der Bundesvorstand versammelt sich, so oft es die Verhältnisse erfordern, allerwenigstens je einmal im Januar, April, Juli und Oktober, oder auf Verlangen von drei Mitgliedern des engeren B. V.

14. An der Aprilsitzung erledigt er folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Geschäftsführers über Mitgliederbewegung, Abonnentenstand, Literaturverkauf usw.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des protokollführenden Beisitzers über die Tätigkeit des Bundesvorstandes, der Ortsgruppen (auf Grund der von diesen eingereichten Berichte) und des Bundes.
- c) Entgegennahme der Rechnung des 1. Geschäftsführers:
 1. über die allgemeine Bundeskasse,
 2. „ „ Gelder des Pressorgans,
 3. „ den Pressefonds,
 4. „ die Ausschusskasse,
 5. „ den Reservefonds.
- d) Besprechung der Jahresarbeit.
- e) Aufstellung des Voranschlages.
- f) Entgegennahme des Berichtes des Bibliothekars.
- g) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.

15. Der Präsident vertritt den Bund nach aussen. Er führt mit dem 1. Geschäftsführer oder mit dem Korrespondenz-Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Bundesvorstandes.

16. Dem Vizepräsidenten liegt im besondern die Sammlung von Akten über freigestellte Bestrebungen — nach Beschlüssen des Bundesvorstandes oder der Hauptversammlung — ob.

17. Der 1. Geschäftsführer besorgt das Rechnungswesen (des Bundes, des Pressorgans, den Pressefonds und die Ausschusskasse), führt ein genaues Verzeichnis der Ein- und Austritte, besorgt die Verwaltung des Bundesorgans und den Vertrieb der freigestellten Literatur. (Berichterstattungspflicht siehe Art. 14.)

Er erhält für seine Arbeit jährlich eine vom Bundesvorstand festzusetzende Entschädigung.

Er wird in seiner Arbeit vom 2. Geschäftsführer unterstützt.

18. Die Stellung des Redaktors ist vertraglich festgesetzt. Er ist Vorsitzender der Redaktionskommission, die aus wenigstens drei und höchstens fünf Mitgliedern besteht. Sie brauchen, ausgenommen den Redaktor, nicht notwendig dem Bundesvorstand anzugehören.

Bei Nichtaufnahme von Artikeln für das Bundesorgan durch die Redaktionskommission kann an den Bundesvorstand rekuriert werden.

19. Der Bibliothekar führt ein genaues Verzeichnis über den Bestand der Bücherei und über den Bücherbezug und erstattet dem Bundesvorstand jeweils im April Bericht (siehe Art. 14, f). Über Bücherbezug und Haftpflicht besteht eine besondere Verordnung.

C. Geschäftsstelle.

20. Sie wird vom 1. Geschäftsführer versehen, dem der 2. Geschäftsführer zur Seite steht. (S. Art. 14, a, c und Art. 17.)

D. Rechnungsprüfer.

21. Die Rechnungsprüfer, deren Zahl von der Hauptversammlung bestimmt wird, erstatten jeweils an der Aprilsitzung dem Bundesvorstand Bericht über die Jahresrechnung und die gesamte Geschäftsführung. Sie haben wenigstens in jedem Halbjahr einmal Kassasturz zu machen. — Ferner haben sie jährlich einmal den Bestand der Bibliothek zu prüfen und über den Befund an der Aprilsitzung des B. V. Bericht abzugeben.

E. Vertrauensmänner.

(Siehe die bezüglichen Bestimmungen unter V. Ortsgruppen, Art. 30.)

IV. Bundesorgan.

22. Das Bundesorgan ist „Der Schweizer Freidenker“. Er wird den Bundesmitgliedern, auch denen, die einer Ortsgruppe angehören, von der Administration durch die Post zugestellt.

23. Über Grösse der Auflage, Nummernstärke, Herausgabe von Agitationsnummern, Häufigkeit der Ausgabe, Preis usw. entscheidet der Bundesvorstand gemeinsam mit der Redaktionskommission. Indessen bleibt dem 1. Geschäftsführer das Recht gewahrt, in Verbindung mit dem Redaktor die Stärke der Auflage von sich aus dem Bedürfnis anzupassen, sofern die Abweichung von der gewöhnlichen Auflage nicht über 500 Stück hinausgeht.

24. Die Bestimmungen über Druck-Lieferung etc. des Bundesorgans sind vertraglich festgelegt.

V. Ortsgruppen.

25. Der Zusammenschluss der Bundesmitglieder zu Ortsgruppen ist wünschenswert. Die Bezeichnung der einzelnen Gruppe soll lauten: „Schweizerischer Freidenkerbund, Ortsgruppe“

26. Die Konstituierung von solchen bleibt, unter Vorbehalt der Ueber einstimmung mit diesen Satzungen, den Gruppen überlassen. Eine finanzielle Belastung der Mitglieder soll tunlichst vermieden werden.

27. Die Ortsgruppen können im Bedürfnisfalle auf Antrag des Vertrauensmannes (siehe Art. 30) vom Bunde unterstützt werden.

Für Zahlungsverpflichtungen der Ortsgruppen haftet der Bund nicht.

28. Unterstützte Ortsgruppen sind verpflichtet, dem Bundesvorstand in der ersten Hälfte des Monats März einen Bericht über die Jahrestätigkeit einzureichen, sowie Rechnung abzulegen. Die übrigen Ortsgruppen haben nur den Jahresbericht einzuliefern. (Zweck: Stoffverwendung zu einer Darstellung der freigestellten Bewegung in der Schweiz.)

29. Als Mitglieder der Ortsgruppen werden nur Bundesmitglieder anerkannt. Wer sich also einer Ortsgruppe anschliessen will, hat sich als Bundesmitglied zu erklären.

30. Zur Erzielung einer möglichst engen Fühlung zwischen den Ortsgruppen und dem Bundesvorstand ernannt dieser aus seiner Mitte *Vertrauensmänner* für die einzelnen Gruppen; sie besorgen den Briefwechsel mit den ihnen zugewiesenen Gruppen und suchen mit ihnen in möglichst regen Verkehr zu gelangen. Sie haben ihren Gruppen nötigenfalls als Berater und dem Bundesvorstand gegenüber als Antragsteller für die Gruppen zu dienen.

VI. Rechnungswesen.

31. In die Bundeskasse fallen: Die Beiträge der Bundesmitglieder und der Gesamtmitglieder, Vermächnisse, Schenkungen und der Ertrag des Literaturverkaufs.

32. Der Jahresbeitrag der männlichen Bundesmitglieder beträgt mindestens 5 Fr., der der weiblichen 4 Fr.

Wer in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres (1. März—31. August) eintritt, bezahlt den ganzen, wer später eintritt, den halben Jahresbeitrag. Die Bundesmitglieder erhalten das Bundesorgan und allfällige andere Veröffentlichungen des Bundes gratis.

Der Beitrag kann jährlich oder halbjährlich (in Ausnahmefällen auch vierteljährlich) bezahlt werden und geht ohne Vermittlung der Ortsgruppe an die Geschäftsstelle.

33. Gesamtmitglieder bezahlen beim Eintritt wenigstens 50 Fr. oder jährlich 10 Fr.

Sie haben Anrecht auf zwei Gratisexemplare des Bundesorgans.

34. Ein allfälliger Ueberschuss aus dem Zeitungsvertrieb fällt in eine *Reservekasse*, die nicht angetastet werden soll, solange nicht eine dringende Notwendigkeit vorliegt, und auch dann dürfen ihre Mittel nur für das Bundesorgan verwendet werden. Ueber die Inanspruchnahme der Reservekasse entscheidet der Bundesvorstand.

35. Reservefonds und Ausschusskasse sind gesondert zu verwalten. Sobald das Zeitungsgeschäft einen Ueberschuss aufweist, ist die Ausschusskasse aufzuheben; ihr Bestand wird der Reservekasse überwiesen. Von diesem Zeitpunkte an dient der Pressefond in erster Linie der Propaganda durch die Presse.

VII. Schlussbestimmungen.

36. Das Geschäftsjahr dauert wie der Jahrgang des Pressorgans vom 1. März bis 28. Februar; das Rechnungsjahr der Ortsgruppen geht mit dem Kalenderjahr.

37. Eine Aenderung dieser Satzungen kann an den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen auf Antrag des Bundesvorstandes, einer Ortsgruppe oder eines Drittels sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

38. Im Falle der Auflösung des Schweizer Freidenkerbundes würde das Vermögen und das Inventar einer andern freigestellten Körperschaft zur Verwahrung übergeben. Sollte sich binnen 10 Jahren nicht ein neuer Freidenkerbund bilden, gingen Vermögen und Inventar in das Eigentum der verwaltenden Gesellschaft über.

Zürich, im August 1916.

Der Präsident:

Der Sekretär: